

Amts- u. Förderungsnummer

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
c/o Hochschule Koblenz
-Amt für Ausbildungsförderung-
Konrad-Zuse-Straße 1
56075 Koblenz

Name, Vorname [Auszubildende(r)]

geb. am

Bestätigung über den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland

Wir bestätigen, dass die Obengenannte der Obengenannte

- ein Daueraufenthaltsrecht (Unionsbürger) nach § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU besitzt.
(Unionsbürger und ihre Familienangehörige, die sich seit 5 Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten)
- als Ausländer(in) eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a Aufenthaltsgesetz besitzt.
(unbefristeter Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige mit mindestens 5-jährigem ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland sowie Sicherung des Lebensunterhalts durch regelmäßige Einkünfte)
- als Ausländer(in) eine Niederlassungserlaubnis besitzt.
(nach §§ 9, 19, 21 Abs. 4, 23 Abs. 2, 26 Abs. 3 u. 4, 28 Abs. 2, 35, 38 Aufenthaltsgesetz)
- als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Unionsbürgers unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt ist oder ihr/ihm diese Rechte als Kind nur deshalb nicht zustehen, weil sie/er 21 Jahre oder älter ist und von ihren/seinen Eltern oder dem Ehegatten oder Lebenspartner keinen Unterhalt erhält.
- sich als Staatsangehörige(r) eines EWR-Staates (Norwegen, Island, Liechtenstein) bzw. als schweizer Staatsangehörige(r) oder als Ehegatte oder Lebenspartner bzw. Kind der/ des Staatsangehörigen rechtmäßig in Deutschland aufhält (§ 12 FreizügG/EU).
(unbefristeter Aufenthaltstitel und mindestens 5-jährigem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland sowie Sicherung des Lebensunterhalts durch regelmäßige Einkünfte)
- als Ausländer(in) den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt wurde und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt ist.
- heimatlose(r) Ausländer(in) im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) ist.
- als Ausländer(in) den ständigen Wohnsitz in Deutschland hat und eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 25a, 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.
- als Ausländer(in) den ständigen Wohnsitz in Deutschland hat und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzt und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhält.
- als geduldete/r Ausländer/in nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes den ständigen Wohnsitz im Inland hat und sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.
- sich nach keiner der vorgenannten Rechtsgrundlagen in Deutschland aufhält.

Datum

Stempel und Unterschrift der Ausländerbehörde